

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 21 (1924)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Spazierfahrt gewöhnlich wieder zurück. Wir haben in früheren Berichten die Gründe dargelegt, warum die Armenpflege sich dieser besonderen Art Armer nicht annehmen kann, trotzdem vergeht keine Woche, daß nicht eine größere Anzahl Zugereister auf unseren Bureaux vorspricht und um Hilfe zur Weiterreise nachsucht. Weisen wir die Leute aufs Polizeidepartement, so wird ihnen der polizeiliche Heimshub in Aussicht gestellt, was natürlich in den meisten Fällen abgelehnt wird, und selbst in Fällen, wo dies geschieht, werden die Leute von den heimatlichen Armenbehörden nichts weniger als freundlich empfangen, oft ganz gehörig abgefanzelt; es wird ihnen nicht selten, wie wir dies wiederholt erfahren haben, Zwangsversorgung angedroht, man drückt ihnen 10—15 Fr. in die Hand und schickt sie wieder in die Stadt zurück, von der sie gekommen sind. Daß dies nicht selten gegenüber Wanderarmen geschieht, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen längst nicht mehr arbeitsfähig, sondern versorgungsbedürftig sind, wirft ein ganz bedenkliches Licht auf solche Praktiken heimatlicher Armenbehörden. So lange nicht eine genaue Kontrolle einsetzt, nach welcher der Aufenthalt solcher Passanten auf kurze Zeit beschränkt wird, so lange nicht in unseren größeren Städten Wanderarbeitsstätten eingerichtet werden, so lange nicht durch ärztlichen Befund Arbeitsunfähige und Gebrechliche von der Straße weggenommen und den Heimatgemeinden zur Versorgung überwiesen werden können, wird es punkto Wanderarmenfürsorge nicht besser werden, und bleiben eben diese unerfreulichen Zustände weiter bestehen. Gründlich wird die ganze Angelegenheit allerdings nicht auf kantonalem, sondern nur auf eidgenössischem Boden gelöst werden können; es wäre sehr und dringend zu wünschen, daß eine Konferenz von Polizeidirektoren in Verbindung mit Vertretern des Arbeitsnachweises, der Naturalverpflegung und der Armenpflegen die Frage der Fürsorge für Wanderarme einläßlich beraten und Mittel und Wege zu deren Lösung finden könnten.

Die von der Allgemeinen Armenpflege ausgerichteten gestundeten Unterstützungen wurden erfreulicherweise von fast sämtlichen deutschen Armenverbänden samt Zinsen prompt zurückgezahlt. Das Sekretariat machte von heimatlichen Armenpflegen, Verwandten, Firmen und Hilfsvereinen nicht weniger als über 600,000 Fr. erhältlich. Aus eigenen Mitteln flossen: 234,593 Fr. Die Verwaltungskosten betrugen 131,762 Fr. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 1,097,485 Fr. Für den Konkordatsfall legte die Armenpflege durchschnittlich 247 Fr. aus, für den Nichtkonkordatsfall aber nur 165 Fr. Umgekehrt betrugen die Leistungen der Konkordatskantone für den einzelnen Fall 251 Fr., während die der Vereinbarung nicht angehörenden Kantone durchschnittlich per Fall mit 318 Fr. unterstützten. Die Zahl der Unterstützungsfälle stieg von 1867 auf 1906 (1541 Schweizer und 365 Ausländer). Am meisten Unterstützungsfälle verzeichnet der Kanton Baselland, dann folgen Bern, Aargau und Solothurn. Die zu der Allgemeinen Armenpflege gehörende Armen-Arbeits-Anstalt zum Silberg beschäftigte im Durchschnitt 82 Personen und zahlte an Arbeitslöhnen 38,961 Fr. aus, die erweiterte Suppenanstalt teilte während 105 Tagen in 7 Lokalen der Stadt und an die Primar- und Sekundarschulen 325,210 Portionen (à 7 Deziliter) und außerdem gegen Gutscheine und bar 114,295 Portionen aus, das Altersasyl zum Lamm endlich beherbergte Ende 1923 51 Personen (35 Schweizer und 16 Ausländer).

W.

St. Gallen. Die Armenverwaltung der Stadt St. Gallen hat im Jahre 1923 aus der Notstandskasse 2046 Partien (885 Kantonsbürger, 893 Schweizerbürger und 268 Ausländer) mit 553,323 Fr. unterstützt und an

Rückerstattungen seitens der Heimatbehörden, des Kantons St. Gallen usw. 328,711 Fr. erhalten, so daß sich eine Nettobelastung von 224,612 Fr. ergibt. Dazu kommen noch die Nettoausgaben der Armenfrankenzpflege von 23,467 Fr. und für die Krankenschwestern von 5209 Fr. An freiwilligen Beiträgen von Verwandten, Unterstützungsvereinen, Privaten usw. vermittelte das Sekretariat 82,802 Fr. Im Bericht wird über die allen Armenpflegen zu Stadt und Land bekannte Hartherzigkeit und aktive und passive Resistenz der unterstützungspflichtigen und unterstützungsfähigen Verwandten geflagn. Die interkommunale Armenpflege wickelte sich wieder sozusagen reibungslos ab. Es wird daher der Wunsch geäußert, die provisorische Regelung des interkommunalen Armenwesens möchte bald der gesetzlichen Platz machen. Sehr stark wurde der Informationsdienst der Armenverwaltung von Behörden und Privaten in Anspruch genommen, nämlich 6062 mal. W.

Solothurn. Bedingter Straferlaß und Schutzauffsicht. Im Jahre 1923 wurden von den solothurnischen Gerichten 145 Personen bedingt verurteilt; nebstdem wurden durch den Kantonsrat 10, den Regierungsrat 12 und die Vereinigte Bundesversammlung 2 Delinquenten des Kantons Solothurn begnadigt. Seit Inkrafttreten des Gesetzes betreffend den bedingten Straferlaß vom 29. Oktober 1911 wurden 1766 Personen bedingt verurteilt. Auf Antrag des Polizeidepartements erließ das Obergericht an sämtliche Gerichte des Kantons die Weisung, daß sämtliche Anträge zur Vollstreckung bedingter Strafurteile vom Polizeidepartement, welches alle bedingt Verurteilten überwacht und darauf achtet, daß die an die Gewährung des bedingten Straferlasses gefüüpten Bedingungen eingehalten werden, ausgehen oder zum mindesten überprüft werden sollen. Dadurch soll vermieden werden, daß Gerichte den gewährten bedingten Straferlaß, gestützt auf Begehren Verletzter, gegenüber solchen Personen aufheben, denen das Polizeidepartement zur Erfüllung von Bedingungen Friststreckungen gewährt hat.

Die Fürsorge und Schutzauffsicht, die beiden Hauptzweige der Tätigkeit der Schutzauffsichtskommission, hatten sich im Jahre 1923 mit 599 Fällen zu befassen (1922: 560). Der Fürsorge wurden 491 Personen teilhaftig (1922: 483), wovon 435 Männer und 56 Frauen. Die Schutzauffsicht erstreckte sich über 108 Personen (1922: 77), wovon 92 Männer und 16 Frauen.

Durch Regierungsratsbeschluß vom 9. Mai 1923 hat das Polizeidepartement den Auftrag erhalten, mit den in Betracht fallenden auswärtigen Strafanstalten Verhandlungen über die Aufnahme der solothurnischen Strafgefangenen mit mehr als dreimonatigen Freiheitsstrafen einzuleiten. Diese Verhandlungen haben zu einem Vertragsabschluß mit der bernischen Strafanstalt Wizwil geführt. Der Vertrag nahm seinen Anfang am 1. April 1924 und dauert vorderhand bis 31. März 1934. Nach dem Vertrage übergibt der Kanton Solothurn dem Kanton Bern zum Strafvollzug in der Strafanstalt Wizwil alle zu Zuchthaus, Einsperrung oder Gefängnis verurteilten männlichen Gefangenen, deren Strafdauer mehr als vier Monate beträgt. Die Aufhebung der Strafanstalt erfolgt fulzessive; sie wird am 31. März 1925 beendet sein. Der Reststrafvollzug wird auf zwei Höfe beschränkt. Die Reorganisation bezweckt eine Verringerung der Auslagen für den Strafvollzug; sie ist aber auch deshalb zu begrüßen, weil für die Jugendlichen in der Strafanstalt Wizwil (Gefängnisschule) besser gesorgt werden kann. A.